



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 13

Freitag, 26. September 2008

48. Jahrgang

**Bezirksverwaltung**

**Verordnung des Bezirks Niederbayern über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe Vom 29. Juli 2008..... S. 127**

**Kommunalverwaltung**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2008 ..... S. 128**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buch-**

**berg-, Irlbach- und Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2008 ..... S. 128**

**Landes- und Regionalplanung**

**Sitzung des Planungsausschusses der Region Donau-Wald (12) ..... S. 129**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut für das Haushaltsjahr 2008 ..... S. 130**

**Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung..... S. 130**

**Bezirksverwaltung**

**Verordnung  
des Bezirks Niederbayern über die Heranziehung  
der örtlichen Träger der Sozialhilfe  
Vom 29. Juli 2008**

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und des Art. 84 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942), zuletzt geändert durch § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 979), erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

**Verordnung:****§ 1**

Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe werden herangezogen, folgender dem Bezirk Niederbayern als überörtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung mit Ausnahme
  - a) der Hilfe in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und in Tag- oder Nachtkliniken,

b) der Hilfen in integrativen Kindergärten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AGSG),

c) der Leistungen für Schulbegleiter, Schulassistenten und Integrationshelfer bei gleichzeitigem Besuch einer teilstationären Einrichtung.

2. Hilfen nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen (Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AGSG).

3. Hilfen, die nach § 97 Abs. 4 SGB XII gleichzeitig mit den Hilfen nach Nr. 2 dieser Verordnung zu gewähren sind (Art. 84 Abs. 2 Satz 2 AGSG).

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. Januar 2008 außer Kraft.

Landshut, 29. Juli 2008  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein  
Bezirkstagspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Kommunalverwaltung

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2008

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

#### I.

Aufgrund § 18 der Verbandssatzung vom 20. Dezember 2006 und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

#### II.

Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.  
Der Haushaltsplan 2008 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	970.400,00 €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	414.250,00 €
--	--------------

festgesetzt.

Straubing, 5. August 2008  
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER SPITZBERGGGRUPPE

Berger  
Verbandsvorsitzender

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2008

#### I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 20 der Verbandssatzung vom 26. August 1996 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

### § 4

#### (1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

#### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.529.400 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	15.800 €
--	----------

festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4****(1) Betriebskostenumlage**

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage netto 1.257.700 €

Umsatzsteuer aus der Netto-Betriebskosten- und Investi-

tionsumlage und aus den sonstigen steuerpflichtigen Einnahmen des Zweckverbandes (19 %) 244.400 €

Gemäß § 21 Abs. 2 Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage nach der Zahl der Hausanschlüsse am 1. Januar jeden Jahres. Die Kosten des technischen Personals, ausgenommen der Wassermeister, werden nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme erstattet.

**(2) Investitionsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf netto

15.800 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 der Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage prozentual nach der Zahl der Hausanschlüsse am 1. Januar jeden Jahres.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

**II.**

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan 2008 liegt vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 2. September 2008  
GESCHÄFTSSTELLENZWECKVERBAND  
AITRACHTAL-, BUCHBERG-, IRLBACH-  
UND SPITZBERGGRUPPE

Krä  
Verbandsvorsitzender

**Landes- und Regionalplanung****Sitzung des Planungsausschusses  
der Region Donau-Wald (12)**

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses der Region Donau-Wald findet statt am

**14. Oktober 2008, 10.00 Uhr  
im Landratsamt Freyung-Grafenau  
Hauptgebäude -großer Sitzungssaal-, 1. Stock,  
Grafenauer Str. 44, 94078 Grafenau.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Information
2. „Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) für die Region Donau-Wald“  
Referent: Herr Hans Leicht, Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg (Information und Beschlussfassung)

3. Fortschreibung des Regionalplans  
Neufassung des Kapitels Wirtschaft (Auswertung des Anhörungsverfahrens, Beschlussfassung)
4. Neufassung des Überfachlichen Teils - Mängel im Abwägungsvorgang
5. Windenergienutzung in der Region Donau-Wald (Information über aktuelle Gerichtsurteile, Diskussion der Konsequenzen)
6. Jahresrechnung 2007
7. Haushaltsplan, Haushaltssatzung 2009
8. Sonstiges

Straubing, 8. September 2008  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Alfred Reisinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Regionalen Planungsverbandes Landshut  
für das Haushaltsjahr 2008**

**I.**

Aufgrund des Art. 7 Abs. 5 Nr. 4 BayLPIG, Art. 40 ff. KommZG und Art. 55 ff. LKrO erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

**Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen auf	137.770 €
in Ausgaben auf	137.770 €

und im

**Vermögenshaushalt**

in Einnahmen auf	11.713 €
in Ausgaben auf	11.713 €

festgesetzt.

**§ 2**

**Kredite** werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird auf 10.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Zur Finanzierung des nicht gedeckten Aufwandes wird von den Verbandsmitgliedern im Haushaltsjahr 2008 eine **Umlage von 0,05 € pro Einwohner** erhoben (vgl. § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung). Maßgeblich für die Berechnung der Umlage ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2006 (vgl. § 16 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung).

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 1. September 2008, Az. 55.1-8199).

(2) Der Haushaltsplan liegt bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2008 (31. Dezember 2008) bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Landshut, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 10. September 2008  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND  
LANDSHUT

Alfons Sittinger  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

**Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung**

Bauer / Mühlbauer / Nitsche / Oehler / Schulz /  
Stanglmayr / Wachsmuth / Winkler / Zwick

**Kommunalverfassungsrecht Bayern**

Kommentare / Texte

6. Nachlieferung, Juli 2008, 240 Seiten. Preis 39,70 €.  
Gesamtwerk: 2 Kunststoffordner, 1.988 Seiten. Preis  
124,00 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria München, Wilhelm-  
straße 9, 80801 München.